

Kommentar zur Polizeiverordnung der Gemeinde Dörflingen

vom 7.05.2010

Der Anhang der Polizeiverordnung verweist auf Rechtsvorschriften, welche im übergeordneten Recht geregelt ist. Da die Gesetze laufend angepasst werden, kann keine Gewähr gegeben werden.

A. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**Einwohnerkontrolle und
Meldepflicht**
*Gemeindegesezt
(SHR 120.100)
Art. 89*

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

² Die gleiche Pflicht obliegt natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine solche aufgeben.

³ Nicht meldepflichtig sind Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate zu einem besonderen Zweck in der Gemeinde aufhalten.

⁴ Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende Vertragsparteien der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

B. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Schiessen
*Eidg. Waffengesetz
(SR 514.54)
Art. 34*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

a. einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht oder zu erschleichen versucht oder dazu Gehilfenschaft leistet, ohne dass ein Tatbestand nach Artikel 33

Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist;

b. ohne Berechtigung mit einer Feuerwaffe schießt (Art. 5 Abs. 3 und 4);

c. seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 10a und 15 Abs. 2);

d. seinen Pflichten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht

nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;
e. als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 26 Abs. 1);

C. Abschnitt: Immissionsschutz

Immissionen
*EG StGB,
(SHR 311.100)
Art. 17*

Wer aus Bosheit oder Mutwillen durch gesundheitsschädliche oder übelriechende Dünste, durch Staub, Rauch und Russ andere schädigt oder übermässig belästigt wird mit Busse ¹⁴⁾ bestraft.

Schall und Laser
*Einführungs-
Gesetz zum USG (SHR
814.100)
Art. 20*

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Einsatz von Schallverstärkeranlagen gemäss Art. 3 bis 7 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

² Das ALU erteilt die Bewilligung für den Einsatz von Laseranlagen gemäss Art. 8 und 9 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

Luft
*Luftreinhalte-
verordnung LRV
SR 814.318.142.1
Art. 3 und 4*

¹ Neue stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten.

² Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:

- a. für Anlagen nach Anhang 2: die in diesem Anhang festgelegten Anforderungen;
- b. für Feuerungsanlagen: die Anforderungen nach Anhang 3;
- c.¹ für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a sowie für Feuerungsanlagen nach Artikel 20: die Anforderungen nach Anhang 4.

¹ Emissionen, für die diese Verordnung keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, sind von der Behörde vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Technisch und betrieblich möglich sind Massnahmen zur Emissionsbegrenzung, die

- a. bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich erprobt sind oder
- b. bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurden und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden können.

³ Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Emissionsbegrenzungen ist auf einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche abzustellen. Gibt es in einer Branche sehr unterschiedliche Klassen von Betriebsgrössen, so ist von einem mittleren Betrieb der entsprechenden Klasse auszugehen.

D. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Sachen

**Grundsatz /
Reinigungspflicht**
Strassengesetz
(SHR 725.100)
Art. 19 und Art. 25

- ¹ Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind verboten.
- ² Wer eine Strasse über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie sofort zu reinigen.
- ³ Wer eine Strasse beschädigt oder durch übermässigen Gebrauch aussergewöhnlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

- ¹ Massnahmen auf Anstössergrundstücken, die sich auf eine Strasse im Gemeingebrauch auswirken, sind bewilligungspflichtig.
- ² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen und Privatstrassen von kantonalem Interesse das Baudepartement
- ⁴ im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz der Gemeinde, bei Gemeindestrassen und Privatstrassen von kommunalem Interesse der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Referat.

**Zurückschneiden von
Bäumen, Sträuchern und
Hecken**
Strassenverordnung
(SHR 725.101)
§ 15

- ¹ Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist bei Sichthindernissen wie Bauteilen, Gegenständen, Böschungen und Pflanzen ein Abstand (gemessen ab Fahrbahnrand) von mindestens 2 m einzuhalten. Massgebend ist der strassenseitige äusserste Rand des Sichthindernisses. Bei Pflanzen ist der Abstand im Verlauf des natürlichen Wachstums jederzeit einzuhalten. Die Sicht muss bis auf eine Höhe von 4,5 m gewährleistet sein.
- ² Abweichend davon beträgt der Abstand an der

Kurveninnenseite: innerhalb der Bauzonen: 4m ausserhalb der Bauzonen: 6m

³ Die Abstände gemäss Abs. 1 und 2 können unterschritten werden, wenn der Nachweis genügender Sichtweite aufgrund der VSSNorm SN Nr. 640 090 (Ausgabe Oktober 1974) i. V. m. Nr. 640 102 (Ausgabe März 1975) erbracht wird. Massgebend ist die für das betreffende Strassenstück gültige Höchstgeschwindigkeit.

⁴ Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist das Anbringen vom Stacheldrahtzäunen verboten.

⁵ Das kantonale Tiefbauamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Abstandsvorschriften bewilligen, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt, keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine wesentlichen Interessen der Nachbarn verletzt werden. ⁹⁾

E. Abschnitt: Tierhaltung

Tierhaltung
Tierschutzgesetz
(SR 455)
Art. 4

¹ Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

³ Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

Haftung für Tiere
OR (SR 220)
Art. 56

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalteingetreten wäre.

² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist.

Vollzug

*Vollzugsverordnung
zum Tierschutz
SHR 455.101
§ 2 (teilweiser Auszug)*

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt (Veterinäramt) leitet die Fachstelle gemäss Art. 33 TSchG und Art. 210 Abs. 1 TSchV.

² Das Veterinäramt vollzieht die Tierschutzgesetzgebung unter Mithilfe der in § 3 bis 7 aufgeführten Stellen. Usw.

Hunde

*Hundegesetz
(SHR 455.200)
Art. 10, Art. 11, Art. 12 und
Art. 13*

¹ Hunde sind tiergerecht 3) zu halten und so zu führen und zu beaufsichtigen,

dass sie

a) weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen,

b) die Umwelt nicht gefährden.

² In Wäldern und in deren unmittelbarer Nähe sind Hunde bei Fuss zu halten.

³ Es ist verboten, Hunde

a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,

b) absichtlich zu reizen,

c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebot stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

a) in Badeanstalten,

b) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,

c) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

¹ Hunde sind anzuleinen:

a) auf öffentlichen Kinderspielplätzen,

b) auf Friedhöfen

c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,

d) an verkehrsreichen Strassen,

e) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,

f) im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe während der Setz und Brutzeit,

g) in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden,

h) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

a) sie läufig sind,

b) sie bissig sind,

- c) sie eine ansteckende Krankheit haben,
- d) die zuständige Behörde es anordnet.

¹ Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.

² Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem und öffentlichem Grund verpflichtet.

F. Abschnitt: Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Polizeibewilligungen
*Gesetz über die
 Organisation des
 Polizeiwesens*
 (SHR 354.100)
 Art. 10

¹ In den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen die übrigen von den Gemeindebehörden wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben (kommunalpolizeiliche Aufgaben).

² Es sind dies insbesondere:

- a) die Verwaltung und Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes;
- b) die Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen;
- c) die Überwachung des ruhenden Verkehrs und nach vertraglicher Vereinbarung der übrige Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung;
- d) die Verfolgung der von den Gemeindebehörden zu ahndenden Straftatbestände;
- e) andere durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben.

³ Mittels Vertrag mit dem Regierungsrat kann die Gemeinde gegen Entschädigung Aufgaben an die Schaffhauser Polizei oder andere kantonale Organe übertragen.

⁴ Soweit möglich können die Gemeinden ihre Angestellten zusammen mit der Schaffhauser Polizei in denselben Örtlichkeiten unterbringen.

Verfügungen
*Schweizerisches
 Strafgesetzbuch*
 (SR 311.0)
 Art. 292

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Übertretungen
EG StGB,
 (SHR 311.100)
 Art. 30

¹ Sofern eine Übertretung vorliegt, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen in die Strafbefugnis einer Verwaltungsbehörde fällt, erlässt das zuständige Departement des Regierungsrates beziehungsweise der Gemeinderat oder die von diesem bezeichnete Gemeindebehörde eine Bussenverfügung, welche inhaltlich einer Strafverfügung gemäss Art. 236 StPO ⁵⁾ entsprechen soll.

² Der Regierungsrat und die Gemeinden bezeichnen Personen, welche Zeugeneinvernahmen nach Art. 108 ff. der

Strafprozessordnung durchführen können. Die Zwangsmassnahmen nach Art. 172 – 191 StPO können sinngemäss angewendet werden, wobei entsprechende Verfügungen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar sind. ¹⁴⁾

³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen ⁹⁾, unter Ausschluss der Vorschriften der Strafprozessordnung ⁵⁾. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann auch die Angemessenheit der Strafe überprüft werden.

⁴ Hält eine nach Art. 27 oder 28 zuständige Verwaltungsbehörde eine ihre Strafbefugnis übersteigende Strafe für geboten oder besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen einem kantonrechtlichen und einem bundesrechtlichen Straftatbestand, so überweist sie den Fall mit einem entsprechenden Antrag an die zuständige Untersuchungsbehörde, welche das ordentliche Übertretungsstrafverfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchführt. Der Verwaltungsbehörde kommen dabei die Rechte eines Privatklägers zu. ¹⁰⁾

Bussen
EG StGB,
(SHR 311.100)
Art. 31

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag bis zu Fr. 200.-- auf der Stelle gegen Quittung zu erheben, sofern sich der Beschuldigte diesem Verfahren unterzieht.

² Einsprache und Rechtsmittel sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Kosten werden nicht erhoben.

³ Der unmittelbare Busseneinzug ist nicht zulässig, wenn eine höhere Strafe in Betracht kommt oder wenn der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unklar ist.

Verfahren
Gemeindegesetz
(SHR 120.100)
Art. 128

¹ Anordnungen einer unteren Gemeindebehörde können bei dem in der Sache zuständigen obersten Gemeindeorgan angefochten werden.

² Gegen die Anordnungen und Entscheide des obersten zuständigen Gemeindeorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes 3) an den Regierungsrat erhoben werden.

Gesetz
über den Rechtsschutz in
Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechts-
pflagegesetz)
(SHR 172.200)
Art. 16

¹ Anordnungen einer unteren Verwaltungsbehörde oder eines Departements, durch welche über den Ausstand oder die Zuständigkeit entschieden oder eine Sache erledigt worden ist, können durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Weiterzugsmöglichkeit nicht ausdrücklich

ausgeschlossen ist. ³⁸⁾

^{1bis} Andere Zwischenentscheide sind weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. ³⁹⁾

² Handelt es sich um eine Gemeindebehörde, so ist die Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat erst dann gegeben, wenn das in der Sache zuständige oberste Organ der Gemeinde entschieden hat.